

Interpellation SVP-Fraktion vom 20. Februar 2024

Administrativhaft für abgewiesene, kriminelle Asylbewerber

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. März 2024

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2024 nach der Praxis des Kantons bei Anordnung der ausländerrechtlichen Administrativhaft und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die ausländerrechtliche Administrativhaft nach den Art. 75 ff. des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) dient der Sicherstellung des Vollzugs einer Wegweisung, einer Ausweisung oder einer Landesverweisung einer ausländischen Person ohne gültigen Aufenthaltstitel. Sie bildet keine Sanktionierung einer Straftat und ist dadurch auch keine Massnahme zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und keine Schutzmassnahme vor Gewalt oder Kriminalität. Um diese Ziele zu erreichen, stehen andere polizeiliche und strafrechtliche Massnahmen zur Verfügung. Insbesondere handelt es sich nicht in jedem Fall um straffällige Personen, gegen die eine ausländerrechtliche Administrativhaft angeordnet wurde.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die präventive Wirkung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten kommt in erster Linie der strafrechtlichen Gesetzgebung zu. Die ausländerrechtliche Haft ist verwaltungsrechtlicher Natur. Sie knüpft nicht an eine strafbare Handlung an und dient nicht deren Sanktionierung, sondern einzig der Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs. Ausreisepflichtige Personen sollen dazu bewogen werden, die Schweiz freiwillig zu verlassen, da andernfalls ihre Inhaftierung und zwangsweise Rückführung droht. Eine Administrativhaft wird beim Vorliegen einer Untertauchgefahr, der Weigerung der Offenlegung der Identität oder einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung – mithin auch wenn die betroffenen Personen zuvor nicht straffällig geworden sind – angeordnet. Bereits aufgrund dieser Konzeption der Administrativhaft ist diese nicht darauf ausgelegt, Personen von Straftaten abzuhalten, sondern rechtskräftig angeordnete Verpflichtungen zur Ausreise aus der Schweiz durchzusetzen.

In der Praxis wird die Erfahrung gemacht, dass sich viele abgewiesene Asylsuchende nach einem längeren Aufenthalt im Strafvollzug (i.d.R. nach fünf bis sechs Monaten) aufgrund der Aussicht auf eine direkt daran anschliessende Administrativhaft (bis höchstens 18 Monate) dazu entscheiden, die Schweiz nach Verbüsung der Haftstrafe freiwillig zu verlassen, so dass auf eine Anordnung von Administrativhaft verzichtet werden kann.

Aus diesen Gründen ist die Regierung der Ansicht, dass sich die Aussicht auf Administrativhaft nicht präventiv auf potenzielle Straftäterinnen und Straftäter auswirkt.

2. Die Administrativhaft steht wie erwähnt nicht in einem Zusammenhang mit straffälligem Verhalten. Sie kann daher auch nicht «systematisch angewendet» werden, sondern setzt immer eine Einzelfallprüfung der konkreten Haftgründe nach Art. 75 ff. AIG voraus. Eine der Voraussetzungen für die Anordnung der Administrativhaft ist auch bei straffälligen

Personen, dass der Vollzug der Wegweisung absehbar sein muss (Beschleunigungsgebot). Hierfür muss eine Person identifiziert und die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten durch die zuständige Botschaft zumindest zugesichert worden sein. Diese Verfahren dauern nicht selten mehrere Monate. Dies ist unter anderem ein Grund, weshalb Personen aus Nordafrika in der Regel nicht direkt im Anschluss an einen negativen Asylentscheid in Administrativhaft versetzt werden können, obschon sich die Zusammenarbeit mit den fraglichen Staaten zum Teil stark verbessert hat. Auch aufgrund der dem Kanton zur Verfügung stehenden Anzahl Haftplätze (10) werden bei der Anordnung von Administrativhaft vollziehbare Fälle priorisiert und grundsätzlich der Fokus auf Fälle gelegt, die rasch vollzogen werden können.

Bei Personen, die während ihres Aufenthalts in der Schweiz in einem erheblichen Masse straffällig in Erscheinung getreten sind, wird der Vollzug der Ausreisepflicht mit der Anordnung einer Ausschaffungshaft sichergestellt, sobald dieser Vollzug absehbar ist. Befindet sich eine ausreisepflichtige Person im Strafvollzug, wird die Ausschaffung direkt auf das Haftende hin geplant, so dass keine Administrativhaft angeordnet werden muss.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich der gesetzliche Administrativhaftgrund des deliktischen Verhaltens auf schwere Straftaten beschränkt, namentlich die erhebliche Gefährdung von Personen an Leib und Leben oder die Verurteilung wegen eines Verbrechens (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. g und h AIG). Die vorliegend zur Diskussion stehenden straffälligen Personen aus dem nordafrikanischen Raum erfüllen diese Tatbestände in der Regel nicht.

3. Für die letzten fünf Jahre ergaben sich folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl Administrativhaften	davon ausgeschafft
2019	42	42
2020	9	9
2021	12	11
2022	9	9
2023	25	25

Hinweis 1: Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie brach die Anzahl Ausschaffungen (und entsprechend auch die angeordneten Administrativhaften) im Jahr 2020 massiv ein. Seit 2023 und dem weltweiten Wegfall der meisten pandemiebedingten Einschränkungen nehmen die entsprechenden Zahlen nun wieder zu.

Hinweis 2: Wenn immer möglich, erfolgt die Ausschaffung von straffälligen Personen aus dem Asylbereich direkt im Anschluss an die Beendigung des Strafvollzugs, wodurch die Anordnung von Administrativhaft nicht erforderlich wird: 2019: 4; 2020: 0; 2021: 2; 2022: 4; 2023: 4.

4. Die Wegweisungsvollzüge nach Marokko und Algerien verlaufen grundsätzlich reibungslos, sobald gültige Reisedokumente vorhanden sind.

Die Zusammenarbeit mit den algerischen und marokkanischen Behörden in der Schweiz und im Ausland ist Sache des Staatssekretariates für Migration (SEM). Gemäss Auskunft des SEM funktioniert die Zusammenarbeit mit Algerien und Marokko im Bereich der Rückübernahme gut. Die Schweiz verfügt über ein Rückübernahmeabkommen mit Algerien. Die Zusammenarbeit mit Marokko funktioniert ebenfalls, auch wenn kein Abkommen besteht. Bei weggewiesenen Personen, die über gültige Reisedokumente verfügen, kann die Aus-

reise sehr rasch organisiert werden. In allen anderen Fällen müssen die betreffenden Personen zunächst vom jeweiligen Herkunftsstaat identifiziert werden, erst danach kann die Ausreise eingeleitet werden. Die gute Zusammenarbeit spiegelt sich in den Statistiken wider: 2023 organisierte die Schweiz die Rückkehr von 560 Staatsangehörigen aus Algerien und Marokko (386 freiwillige und 174 zwangsweise Rückführungen). Darüber hinaus wendet die Schweiz konsequent das Dublin-Abkommen (SR 0.142.392.68) an und führte im Jahr 2023 533 Überstellungen von Staatsangehörigen aus Algerien und Marokko in andere europäische Staaten durch.